

**Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Beckum
über das Offenhalten von Verkaufsstellen an jedem zweiten Sonntag im Monat Oktober
im Stadtteil Beckum aus Anlass der Veranstaltung „Ab in die Mitte – StadtGESTALTEN“**

Präambel

Aufgrund § 6 Absatz 4 Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten des Landes Nordrhein-Westfalen (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) wird von der Stadt Beckum als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Beckum vom _____ für das Stadtgebiet Beckum folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

An jedem zweiten Sonntag im Oktober dürfen im Stadtteil Beckum im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Ab in die Mitte - StadtGESTALTEN“ in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr die Verkaufsstellen geöffnet sein, die an den nachstehenden Straßen liegen:

- Markt,
- Nordstraße ab Markt bis Einmündung Ostwall/Nordwall,
- Weststraße ab Markt bis Einmündung Westwall/Nordwall,
- Nordwall Hausnummer 47 und 49,
- Kleingeldgasse (Verbindungsweg zwischen Weststraße/Hühlstraße),
- Hühlstraße Hausnummer 1 und 34,
- Oststraße ab Markt bis Einmündung Ostwall/Mühlenstraße,
- Wilhelmstraße, ab Oststraße bis Einmündung Rosengasse,
- Clemens-August-Straße ab Einmündung Oststraße bis Parkplatz Clemens-August-Straße

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen des § 1 zugelassenen Ladenöffnungszeiten oder außerhalb des räumlichen Veranstaltungsbereiches offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Absatz 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (3) Sollte die Veranstaltung „Ab in die Mitte - StadtGESTALTEN“ nicht stattfinden, so ist die Freigabe nach § 1 gegenstandslos.

§ 3

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31.10.2034 außer Kraft.